

Prüfungsaufgabe I:

R auf ein Verfahren vor dem gesetzl. Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) wird ua durch die rw Verweigerung einer Sachentscheidung verletzt (2)...
die Zurückweisung der Berufung des S war aber nicht rw: zum einen entscheidet über die Einräumung eines IZ grds. die einfache Gesetzgebung; den von S behaupteten vf-rechtl. Grundsatz eines zweigliedrigen IZ gibt es nicht; zum anderen sind Bescheide eines Beliehenen nach stRsp des VfGH nur dann mit Berufung anfechtbar, wenn dies im G explizit vorgesehen ist; das BC-G enthält jedoch keine solche Bestimmung..... (4)...

R auf ein Verfahren vor dem gesetzl. Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) wird ua dann verletzt, wenn die belangte Behörde zur Bescheiderlassung unzuständig war (2)...
dies ist hier allerdings ebenso wenig der Fall: den §§ 49, 54 und 55 BauO wurde zwar in der Tat bis heute nicht formell derogiert; nach dem Grundsatz der lex specialis (und auch der lex posterior) hat der Anwendungsbereich besagter Bestimmungen durch § 3 Z 2 und § 4 Abs 2 BC-G jedoch materiell eine entsprechende Beschränkung erfahren; die Zuständigkeit liegt infolge dessen nunmehr bei der Bau-C..... (3)...

R auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK) schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte in- und ausländischer natürlicher gleichwie juristischer Personen (dh aller denkbaren Grundrechtsträger) vor staatlichen Beschränkungen (2)...
das Grundeigentum des S fällt (als Vollrecht an der Sache iSd ABGB) in den Schutzbereich dieses Grundrechts und wird durch den behördlichen Beseitigungsauftrag entsprechend beschränkt; der bekämpfte Bescheid greift somit in den Schutzbereich des von S relevanten Grundrechts ein (1)...
ein Bescheid, der in den Schutzbereich des R auf Eigentum eingreift, verletzt dieses R, wenn er sich auf ein vfw G stützt, gesetzlos ergangen ist oder die Behörde das G denkmöglich angewendet hat (2)...
S räumt selbst ein, dass die Bau-C prima vista zutreffend entschieden hat, und macht auch keine vf-rechtl. Gründe für eine gegenteilige Interpretation geltend; daher keine denkmögliche Gesetzesanwendung und auch keine Eigentumsverletzung (2)...
R auf Gleichheit (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) wäre durch den bekämpften Bescheid nur dann verletzt, wenn dieser auf einem glw G beruhen würde, die Behörde dem G einen glw Inhalt unterstellt oder Willkür geübt hätte (2)...
in Ermangelung eines offenkundigen Fehlers liegt keine behördliche Willkür vor (2)...

obwohl die Beleihung von Nicht-Gebietskörperschaften mit hoheitlichen Aufgaben im B-VG in der Tat nicht ausdrücklich gestattet wird, geht der VfGH von der grds. Zulässigkeit dieses von der BVf im Jahr 1920 vorgefundenen Rechtsinstituts aus; allerdings wird die (kumulative) Einhaltung bestimmter Schranken gefordert..... (1)...
das BC-G beschränkt sich auf die Auslagerung einzelner Aufgaben (große Teile der Materie „Baurecht“ bleiben beim „Staat“) und überträgt wohl auch keine staatlichen Kernaufgaben (wie die Durchführung von Vw-Strafverfahren, außenpolitisch besonders brisante Entscheidungsbefugnissen oder die Vornahme von Eingriffen mit typischerweise hoher Grundrechtsintensität; allenfalls über Letzteres könnte diskutiert werden)..... (4)...

der SV enthält auch keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der allgemeinen Beleihungskriterien „Sachlichkeit“ und „Effizienz“ (1)...
es fehlt allerdings das in der Rsp geforderte Weisungsrecht der obersten Organe des jeweiligen Vollzugsbereichs: da Art 20 Abs 1 B-VG im Verhältnis von Gebietskörperschaft und Beliehenem laut VfGH nicht zur Anwendung kommt, müsste ein solches Weisungsrecht sondergesetzlich verankert worden sein; dies ist jedoch weder im BC-G noch sonst irgendwo der Fall (3)...
abgesehen davon verstößt die Beleihung der Bau-C mit den Kompetenzen gem § 49 (und § 50 Abs 4) BauO gegen die vf-gesetzl. Garantie der Gemeindeautonomie; die ggst. baurechtl. Kompetenzen gehören nach Art 118 Abs 2 und 3 Z 9 B-VG unstreitig zum eigenen Wb der Gemeinden und müssen daher den Gemeinden zur autonomen, dh weisungsfreien Besorgung zugewiesen werden..... (3)...
die Übertragung aufsichtsbehördlicher Befugnisse wiederum verstößt (auch) gegen den in Art 119a Abs 3 letzter Satz B-VG enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Beh. der allgemeinen staatlichen Vw, zu denen – auf Landesebene – lediglich die Ämter der LReg und die BHs gehören (2)...
dem VfGH bleibt es im G-Verfahren nicht nur verwehrt, mehr aufzuheben, als zur Herstellung einer vf-konformen Rechtslage unbedingt erforderlich ist; im Inzidentalverfahren ist er überdies auch an das Kriterium der Präjudizialität gebunden..... (2)...
der VfGH wird infolge dessen nur die Wendung „§ 49 und“ in § 3 Z 2 BC-G aufheben (obwohl auch der Rest dieses Paragraphen und damit – wegen der Sinnlosigkeit eines Gesetzes über die Organisation eines Rechtsträgers, der keine Aufgaben hat – infolge untrennbaren Zusammenhangs das gesamte BC-G vfw ist) (2)...
da sich der B damit auf ein vfw G stützt, verletzt er S insoweit im R auf Eigentum, nicht aber im R auf Gleichheit (kein glw G!); auch der gesetzl. Richter ist verletzt, weil nunmehr (gem §§ 54 und 55 BauO) wieder Bgm und GemR zuständig sind.... (1)...

Prüfungsaufgabe II:

Problem Weisungsfreiheit (vgl § 11 Abs 1 letzter Satz PartG): Unanwendbarkeit des Art 20 Abs 2 B-VG (mangels Richter keine Beh iSv Z 3; Subsumtion unter Z 1, 2, 4 bis 7 in Anbetracht der Aufgaben des UPTS unmöglich; keine unionsrechtliche Notwendigkeit iSv Z 8; keine flankierenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse)..... (3)...
Problem Gewaltvermischung (durch Pflicht zur einvernehmlichen Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch BReg und HA-NR gem § 11 Abs 6 PartG): derartige Vorschläge sind kein „allgemeiner“ (= genereller) Akt iSv Art 55 Abs 4 B-VG und der darin enthaltenen Ermächtigung zur einf.-gesetzl. Einbindung des HA-NR (2)...
Problem Durchbrechung der vw-strafrechtlichen Rechtswegegarantie (durch unmittelbare Anrufbarkeit des VwGH gem § 11 Abs 8 letzter Satz PartG): Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG sieht für Vw-Übertretungen zwingend eine vorgelagerte Kompetenz der UVS vor..... (2)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: